

Schulleiterinnen und Schulleiter
lt. Verteiler

08.02.2017

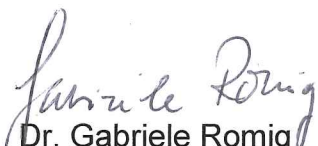
Verbot der Werbung in der Schule gem. § 29 SchulG SH


Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

aus aktuellem Anlass wird auf das Werbeverbot in öffentlichen Schulen gemäß § 29 Absatz 2 SchulG hingewiesen. Dies betrifft auch Werbemaßnahmen von Anbietern, die außerschulische Förderangebote wie insbesondere „Lernen lernen“, „Nachhilfe“, „Elternberatung“ o. Ä. machen. Dabei kommt es auf die Rechtsform des jeweiligen Anbieters nicht an. Maßgeblich ist, dass der jeweilige Anbieter ein Produkt an die Eltern und Schülerinnen und Schüler bringen möchte. Hierfür ist Schule gemäß § 29 Absatz 2 SchulG nicht der zulässige Ort.

Bitte informieren Sie in diesem Kontext auch Ihr Kollegium sowie Ihre Elternvertreter.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Gabriele Romig
Leiterin Abt. 2


Dr. Dorit Stenke
Leiterin Abt. 3